



**Satzung
der Ortsgemeinde Börstadt
über die Erhebung von Hundesteuer
vom 21.08.2001**

Hinweis:

Bei dieser Fassung handelt es sich um eine unverbindliche Lesefassung, in die die Änderungen der Änderungssatzungen vom 24.04.2003 sowie 02.05.2007 eingearbeitet wurden. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlichte Originaltext. Die Originaldokumente können während der Sprechzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler eingesehen werden.

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470), des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02. März 1993 (GVBl. S. 139), und des § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 413), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Steuergegenstand,
Entstehung der Steuer**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Ortsgemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 3 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,
 2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig gemacht werden kann,
 3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,
 7. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
 8. Hunden, die mit ihrem jugendlichen Halter eine Begleithundeprüfung bestanden haben, dies bei der zuständigen Behörde durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachweisen können und zusätzlich haftpflichtversichert sind. Die Begleithundeprüfung sowie die Haftpflichtversicherung müssen der zuständigen Behörde jährlich neu nachgewiesen werden, sonst entfällt die Steuerbefreiung. Außerdem entfällt die Steuerbefreiung mit Ablauf des Monats, in dem der Halter das 18 Lebensjahr vollendet.¹

§ 4

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 2. Melde- und Schutzhunden

§ 5

Ausschluss der Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Die Steuerbefreiung (§ 3) und Steuerermäßigung (§ 4) wird nicht für Kampfhunde im Sinne von § 7 gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

¹ in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.04.2003

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 7

Kampfhunde²

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgehen kann.
- (2) Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind jedenfalls:
- Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - sowie Hunde, die von einer dieser Rassen abstammen, wie die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.
- (3) Bei Hunden der folgenden Rassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:
- Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Dogo Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastino Napoletano
 - Tosa Inu.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen, bereits erwähnten Rassen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft ist,

² in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.05.2007

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 3 Nr. 3, 5 und 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 7 wird ebenfalls in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid, für die Folgejahre jeweils in Raten zu folgenden Terminen fällig:

15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1), hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden.
- (3) Bei der An- oder Abmeldung sind von dem Hundehalter folgende Angaben zu machen:

1. Anmeldung

- a) Name und Anschrift des Hundehalters
- b) Anschaffungs- bzw. Zuzugsdatum
- c) Rasse, Wurftag bzw. Alter und Geschlecht des Hundes
- d) Anzahl der gehaltenen Hunde

- e) Bei berechtigtem Zweifel der Steuerbehörde ist die Hunderasse durch den Hundehalter aufgrund eines fachtierärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Die Kosten trägt der Nachweispflichtige.

2. Abmeldung

- a) Name und Anschrift des Hundehalters
- b) Abmelde- bzw. Wegzugsdatum
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort und ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Die Ortsgemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 - 1. Name und Anschrift des Hundehalters,
 - 2. Anzahl der gehaltenen Hunde,
 - 3. Zeitpunkt und Anschaffung des Hundes, sowie
 - 4. Rasse und Alter sowie Geschlecht des Hundes

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 bis 4 und die Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 24 Abs. 5 genannten Höchstbetrag geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 29.12.1987 außer Kraft.